

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 874  
des Abgeordneten Franz Josef Wiese (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/2243

### **Kfz-Zulassungsstelle Märkisch-Oderland**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Nach Presseberichten ist es in der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Märkisch-Oderland in Strausberg zwischen März 2020 und dem 20. Juli 2020 zu mindestens mehreren Hundert schweren Verstößen gegen den Datenschutz gekommen. Mehrere Zeugen berichten, dass in der Zulassungsstelle an allen Schaltern „offene Corona-Listen“ geführt wurden. In diesen Listen waren für jeden Besucher der Behörde die persönlichen Daten der vorangegangenen Besucher einsehbar. Die Listen hätten schlimmstenfalls abfotografiert werden können, da sie offen an den Schaltern lagen.

Mehreren Bürgern, die aus Datenschutzbedenken eine Eintragung ablehnten, wurden die Dienstleistungen der Behörde, wie z.B. die Zulassung eines Kfz, kategorisch verweigert.

Am 20. Juli 2020 bemängelte die Datenschutzbeauftragte des Landes nach einer Anzeige, dieses Vorgehen in der Kfz-Zulassungsstelle. Durch deren Intervention wurde das Verfahren geändert und in Einklang mit der Infektionsschutzverordnung des Landes gebracht.

Frage 1: Sind der Landesregierung die Zustände in der Behörde bekannt und wie bewertet sie diese?

zu Frage 1: Der Landesregierung war die Vorgehensweise in der Kfz-Zulassungsstelle, so sie denn wie dargestellt stattgefunden hat, nicht bekannt. Nach den SARS-CoV-2-Eindämmungs- und Umgangsverordnungen sowie Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ist im Rahmen von Hygienekonzepten der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Räume und Name und Telefonnummer oder Name und E-Mail-Adresse zu dokumentieren. Diese Informationen müssen bis zu vier Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Sie dürfen ausschließlich an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Sollten Listen offen mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Kontaktdaten durch Dritte ausgelegt haben, wäre diese Praxis ebenso rechtswidrig gewesen wie die damit begründete Verweigerung der Dienstleistung.

Unabhängig davon liegt die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Behörden im Land Brandenburg und damit für die Bewertung der Zulässigkeit von Datenverarbeitungen in dem konkreten Fall bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA). Soweit die LDA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit von ihren Befugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch macht (z.B. Warnung, Verwarnung, Untersagung oder Anweisung), unterrichtet sie gemäß § 21 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes hierüber die zuständige Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die zuständige Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde Kenntnis von Datenschutzverstößen erhält und ggf. ergänzende aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen kann. In Bezug auf den in der Anfrage angesprochenen Sachverhalt ist eine entsprechende Mitteilung der LDA nicht erfolgt.

Frage 2: Landrat Gernot Schmidt widerspricht den dokumentierten Zeugenaussagen und behauptet, „zu keiner Zeit“ hätten Listen offen ausgelegen. Sieht die Landesregierung Wege, um hier für Aufklärung zu sorgen?

zu Frage 2: Zuständig für die Klärung der Frage, ob ein Datenschutzverstoß vorgelegen hat, ist die LDA. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen ist der Kreistag als Dienstvorgesetzter des Landrats für die Aufklärung eines etwaigen Fehlverhaltens zuständig. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 3: Welche disziplinarischen und dienstrechtlichen Maßnahmen ergreift die Landesregierung, wenn sich zeigen sollte, dass sowohl Landrat Gernot Schmidt als auch Behördenleiter N. W.\* die Öffentlichkeit in Ihrer Bewertung der Situation getäuscht und ihr eigenes Fehlverhalten vertuscht haben?

zu Frage 3: Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat weder gegenüber dem Landrat noch gegenüber dem kommunalen Bediensteten eine dienstrechtliche Befugnis zum Eingreifen bei dem Verdacht eines Fehlverhaltens. Dienstvorgesetzter des Landrats ist gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung Brandenburg der Kreistag. Dienstvorgesetzter der kommunalen Bediensteten ist der Landrat. Dies ergibt sich aus § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Im Bereich des Disziplinarrechts bestehen teils veränderte Zuständigkeiten. Gemäß § 86 Absatz 2 des Landesdisziplinalgesetzes tritt bei einem Landrat das Ministerium des Innern und für Kommunales als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten. Damit obliegt dem Ministerium des Innern und für Kommunales die Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 18 des Landesdisziplinalgesetzes vorliegen. Eine solche Prüfung wäre insbesondere aufgrund einer entsprechenden Beschlussfassung des Kreistags (§ 88 Absatz 1 des Landesdisziplinalgesetzes) vorzunehmen oder nach Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

Für den Fall, dass ein Disziplinarverfahren einzuleiten wäre, richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Landesdisziplinalgesetzes. Für die Sachverhaltsaufklärung wäre eine Ermittlungsführerin oder ein Ermittlungsführer zu bestimmen und mit der Durchführung des Verfahrens zu betrauen. Sofern das Vorliegen eines Dienstvergehens bejaht werden sollte und eine Disziplinarmaßnahme angezeigt erscheint, richtet sich die zu verhängende Disziplinarmaßnahme nach der Schwere des Dienstvergehens.

Selbige Verfahrensweise wäre gegenüber dem Behördenleiter zu praktizieren. Dienstvorgesetzter der kommunalen Bediensteten ist auch in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Landrat gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Frage 4: Es liegt in der Sache mindestens eine Strafanzeige und ein Strafantrag gegen Landrat Gernot Schmidt vor. Wie ist der Sachstand des jeweiligen Ermittlungsverfahrens?

zu Frage 4: Bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) ist eine Strafanzeige eines Kommunalpolitikers der AfD gegen Landrat Gernot Schmidt wegen übler Nachrede im Zusammenhang mit kommunalpolitischen Auseinandersetzungen um angeblich offen ausliegende sogenannte Corona-Gästelisten in der Kfz-Zulassungsstelle in Strausberg eingegangen. Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 1. Oktober 2020 mangels zureichender Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gemäß § 170 Absatz 2 in Verbindung mit § 152 Absatz 2 StPO von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen.

\* anonymisiert gemäß § 5 Absatz 2 Datenschutzordnung